



Aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der in der Bay. Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, erlässt die Stadt Freising folgende

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Freising
(Feuerwehrgebührensatzung)**

vom 02.08.2023

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- 1) Die Stadt Freising erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28. Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
 - a) Einsätze,
 - b) Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 - c) Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierungen oder Fehlalarmen.

Die Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang berechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- 2) Die Stadt Freising behält sich Kostenersatz für Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 BayFwG) vor:
 - a) Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 - b) Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 - c) Leistungen der Schlauchwerkstatt, der Atemschutzwerkstatt und der Wäscherei.
- 3) Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.



- 4) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- 5) Bei Vorliegen einer unbilligen Härte wird nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG auf eine Erhebung verzichtet. Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor,
 - a) wenn der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren überwiegend im öffentlichen Interesse zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich war oder
 - b) wenn der Gebührenschuldner den Ersatz der Freiwilligen Feuerwehren nicht verschuldet hat, eine Versicherung die Kosten nicht ersetzt und die wirtschaftliche Lage des Gebührenschuldners eine Kostenerstattung als unzumutbar erscheinen lässt,
 - c) wenn aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Freising betroffen sind.

§ 2 Schuldner

- 1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- 2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- 3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.



§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Freising vom 26. Mai 2021 außer Kraft.



ANLAGE
zur Satzung vom über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Freising

Verzeichnis der Pauschalsätze

1) Streckenkosten:

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke unter Berücksichtigung der angegebenen Nutzungsdauer und einer individuellen jährlichen Fahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % bei Pflicht- und freiwilligen Leistungen wie nachfolgend aufgeführt.

a) Fahrzeuge:

1.	Einsatzleitwagen ELW FW1	7,79 €
2.	Mannschaftstransportwagen MTW FW1	3,11 €
3.	Mannschaftstransportwagen MTW FW2	3,11 €
4.	Mannschaftstransportwagen MTW HOH	3,45 €
5.	Kommandowagen KDW FW1	4,70 €
6.	Kommandowagen KDW FW2	3,22 €
7.	Mehrzweckfahrzeug MZF ATT	3,19 €
8.	Mehrzweckfahrzeug MZF PU	4,37 €
9.	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser TSF-W ACH	6,36 €
10.	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser TSF-W Hai	4,28 €
11.	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser TSF-W TÜ	6,77 €
12.	Kleinlöschfahrzeug KLF FW1	5,30 €
13.	Löschgruppenfahrzeug HLF 20 FW1	8,72 €
14.	Löschgruppenfahrzeug HLF 20 FW2	7,44 €
15.	Löschgruppenfahrzeug HLF 20 PU	9,64 €
16.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 ATT	5,66 €
17.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 PU	5,98 €
18.	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 HOH	8,18 €
19.	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 SÜ	6,20 €
20.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 FW1	8,06 €
21.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 FW2	8,99 €
22.	Trockentanklöschfahrzeug Tro TLF 16 FW1	5,97 €
23.	Tanklöschfahrzeug TLF 4000 FW1	6,53 €
24.	Drehleiter DLAK 23-12 GL FW1	12,06 €
25.	Drehleiter DLK 23-12 GL FW2	10,08 €
26.	Gerätewagen Logistik 1 GW-L1 FW1 (1/55/1)	6,25 €



27.	Gerätewagen Logistik 1 GW-L1 FW1 (1/59/1)	2,75 €
28.	Gerätewagen Logistik 1 GW-L1 FW2 (2/55/1)	3,97 €
29.	Gerätewagen Logistik 1 GW-L1 PU	6,25 €
30.	Schlauchkraftwagen SKW	3,68 €
31.	Wechselladerfahrzeug FW1	4,94 €

b) Anhänger:

1.	Pulver-/Trockenlöschgerät P 250	3,89 €
2.	ASA Absicherungsanhänger FW1	0,50 €
3.	ASA Absicherungsanhänger FW2	0,64 €
4.	ASA Absicherungsanhänger PU	0,54 €
5.	SWW Schaumwasserwerfer	2,52 €
6.	Ölspur-Anhänger FW2	0,40 €
7.	Anhängeleiter AL 22	0,41 €
8.	Bootsanhänger FW1	4,87 €
9.	Bootsanhänger PU	5,12 €

2) Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je halbe Stunde unter Berücksichtigung der angegebenen jährlichen Ausrückstunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % bei Pflicht- und freiwilligen Leistungen wie nachfolgend aufgeführt.

a) Fahrzeuge:

1.	Einsatzleitwagen ELW FW1	120,43 €
2.	Mannschaftstransportwagen MTW FW1	24,16 €
3.	Mannschaftstransportwagen MTW FW2	24,16 €
4.	Mannschaftstransportwagen MTW HOH	27,98 €
5.	Kommandowagen KDW FW1	39,57 €
6.	Kommandowagen KDW FW2	26,63 €
7.	Mehrzweckfahrzeug MZF ATT	23,37 €
8.	Mehrzweckfahrzeug MZF PU	40,50 €
9.	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser TSF-W ACH	109,10 €
10.	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser TSF-W Hai	79,99 €
11.	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser TSF-W TÜ	108,75 €



12.	Kleinlöschfahrzeug KLF FW1	91,36 €
13.	Löschgruppenfahrzeug HLF 20 FW1	189,72 €
14.	Löschgruppenfahrzeug HLF 20 FW2	174,75 €
15.	Löschgruppenfahrzeug HLF 20 PU	205,31 €
16.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 ATT	113,55 €
17.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 PU	114,27 €
18.	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 HOH	141,43 €
19.	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 SÜ	117,68 €
20.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 FW1	175,70 €
21.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 FW2	187,30 €
22.	Trockentanklöschfahrzeug Tro TLF 16 FW1	130,78 €
23.	Tanklöschfahrzeug TLF 4000 FW1	111,05 €
24.	Drehleiter DLAK 23-12 GL FW1	221,61 €
25.	Drehleiter DLK 23-12 GL FW2	197,36 €
26.	Gerätewagen Logistik 1 GW-L1 FW1 (1/55/1)	72,29 €
27.	Gerätewagen Logistik 1 GW-L1 FW1 (1/59/1)	25,00 €
28.	Gerätewagen Logistik 1 GW-L1 FW2 (2/55/1)	36,11 €
29.	Gerätewagen Logistik 1 GW-L1 PU	71,79 €
30.	Schlauchkraftwagen SKW	47,75 €
31.	Wechseladerfahrzeug FW 1	69,92 €
32.	AB ASG	349,05 €
33.	AB THL	117,53 €
34.	AB Rüstmaterial	46,16 €
35.	AB Umwelt	92,90 €
36.	AB Mulde	2,57 €
37.	AB Ladeboden	3,27 €

b) Anhänger:

1.	Pulver-/Trockenlöschgerät P 250	8,88 €
2.	ASA Absicherungsanhänger FW1	5,14 €
3.	ASA Absicherungsanhänger FW2	6,87 €
4.	ASA Absicherungsanhänger PU	5,65 €
5.	SWW Schaumwasserwerfer	6,43 €
6.	Ölspur-Anhänger FW2	5,16 €
7.	Anhängeleiter AL 22	10,28 €
8.	Bootsanhänger FW1	7,46 €
9.	Bootsanhänger PU	7,78 €



3) Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstunden berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstunden werden berechnet für:

a)	Tauchpumpe TP 15/1	11,20 €
b)	Mehrzwecksauger/Wassersauger	16,65 €
c)	Lüftungsgerät	20,80 €
d)	Handfeuerlöscher	12,55 €
e)	B- oder C-Schlauch	1,85 €

Diese Arbeitsstundenkosten werden bei Geräteüberlassung pro Tag berechnet. Gebühren für hier nicht aufgeführte Gegenstände werden in Anlehnung an die obigen Gebühren festgesetzt.

4) Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus der Feuerwache/Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende 28,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Stadt Freising durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG entstehen. Wegen Art. 28 Abs. 4 S. 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.



4.2) Sicherheitswachen

Für jede Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG)	17,50 €
---	---------

Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5) Fehlalarme

Bei einem vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelösten Alarm werden die Strecken-, Ausrücke- und Personalkosten nach Anfall berechnet, wenn der Fehlalarm zum Ausrücken der Feuerwehr geführt hat.

Wird ein Fehlalarm durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wird eine Kostenpauschale in Höhe von 400,00 € je ausrückende Feuerwehr erhoben.

6) Gebühren für die Inanspruchnahme der Schlauchwerkstatt

Waschen, trocknen, prüfen und wickeln eines B-, C- oder D-Druck-Schlauches	11,00 €
Einbinden einer B-, C- oder D-Kupplung	8,00 €
Vulkanisieren einer Leckstelle, je Leck	12,00 €

7) Gebühren für Inanspruchnahme der Atemschutzwerkstatt

<u>Füllen von Atemluftflaschen</u>	
Pressluftflasche 4 l auf 200 bar füllen	4,00 €
Pressluftflasche 6 l auf 300 bar füllen	8,00 €
Atemschutzmasken reinigen, desinfizieren, trocknen und prüfen, Prüfprotokoll erstellen	20,00 €
Lungenautomaten einzeln reinigen, desinfizieren und prüfen, Prüfprotokoll erstellen	15,00 €



Grundgerät mit Lungenautomat einzeln reinigen und prüfen, Prüfprotokoll erstellen	72,00 €
Ausleihen einer Atemschutzmaske für die Dauer der Überprüfung der eigenen Ausrüstung zzgl. Kosten Reinigung u. Wartung des Leihgerätes	4,00 €/Tag
Ausleihen eines Atemschutzgerätes für die Dauer der Überprüfung der eigenen Ausrüstung zzgl. Kosten Reinigung und Wartung des Leihgerätes	5,00 €/Tag
Pauschaler Stundensatz für Instandsetzungsarbeiten je angefangene halbe Stunde (30 Minuten)	20,00 €
Für private Zwecke werden Atemluftflaschen nicht gefüllt.	

8) Gebühren für Inanspruchnahme der Wäscherei

Waschen und trocknen Einsatzjacke	7,00 €
Waschen und trocknen Einsatzhose	7,00 €
Waschen und trocknen Poncho	5,00 €
Waschen und trocknen 1 Paar Handschuhe	2,00 €
Waschen und trocknen Hülle für AT-Flasche	2,00 €
Waschen und trocknen Haube	2,00 €
Komplette Trommelfüllung (bei Kleinteilen) waschen und trocknen	50,00 €
Waschen, imprägnieren und trocknen Einsatzjacke	8,00 €
Waschen, imprägnieren und trocknen Einsatzhose	8,00 €
Waschen, imprägnieren und trocknen Poncho	6,00 €

9) Dienstleistungen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes

Anleiterproben je angefangene ½ Stunde	152,40 €
Unterstützung an Brandmeldeanlagen (z.B. FSD/FIZ öffnen, Schlüsseltausch) pro Vorgang	36,00 €
Brandschutzbegehung (z.B. Beratung im Objekt) je angefangene ½ Stunde	28,00 €
zzgl. PKW-Pauschale (einmalig)	8,00 €

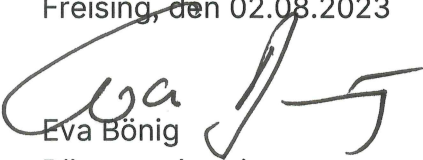


Abnahmen, Beratungen, sonstige Dienstleistungen der Brand- schutzdienststelle außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens je angefangene ½ Stunde	28,00 €
zzgl. PKW-Pauschale	8,00 €

10) Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen werden, soweit diese nicht als Anlage aufgeführt sind, nach den tatsächlichen Kosten, bzw. Katalogpreisen berechnet.

Freising, den 02.08.2023


Eva Bönig
Bürgermeisterin